

## **Erläuterungen**

# **Direktauszahlungen aus dem Unterstützungsfonds an Mitglieder des Kaufmännischen Verbands**

Mitglieder, die sich in einer finanziellen Notsituation befinden, können mit den Mitteln aus dem Unterstützungsfonds des Kaufmännischen Verbands finanziell unterstützt werden.

### **Leistungsberechtigung**

Gesuche können von Mitgliedern des Kaufmännischen Verbands gestellt werden, die seit mindestens zwei Jahren dem Verband angehören. Die Gesuchsteller:innen befinden sich aufgrund ihrer Vermögens- und Einkommenssituation, ihres Gesundheitszustands und/oder ihrer familiären Situation in einer finanziellen Notsituation.

### **Leistungen**

In der Regel werden einmalige Beträge bis max. CHF 1 000 pro Person ausgerichtet. Werden höhere Beträge beantragt, wird eine genauere Prüfung der individuellen Situation vorgenommen.

Die Unterstützung wird grundsätzlich subsidiär zu den Leistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie anderer Hilfswerke gewährt. Sie soll möglichst unbürokratisch und niederschwellig erfolgen.

### **Einschränkungen**

Der Unterstützungsfonds des Kaufmännischen Verbands leistet keine Dauerhilfe. Weitere Gesuche können in der Regel nach Ablauf eines Jahres gestellt werden. Nicht übernommen werden Schulden, Straf- und Steuerausstände.

### **Gesuchseinreichung**

Zur Einreichung des Gesuchs um finanzielle Unterstützung ist das dafür vorgesehene Gesuchsformular zu benutzen. Mitglieder können das Gesuchsformular bei ihrer Sektion bestellen und dort einreichen. Das Formular ist vollständig auszufüllen und mit der Kopie der letzten Steuereinschätzung per Mail an [info@kfmv.ch](mailto:info@kfmv.ch) einzureichen. Bei Bedarf kann der Kaufmännische Verband Schweiz weitere Unterlagen für die Prüfung des Gesuchs anfordern. Gesuche mit ungenügend ausgefüllten Formularen oder mit fehlenden Steuereinschätzung werden nicht berücksichtigt.

### **Datenschutz**

Der Umgang mit Personendaten erfolgt nach den Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung.

Änderungen der in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben bleiben vorbehalten.

Letzte Änderung: November 2023